

## **TOP 34:**

---

Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Elfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

Drucksache: 21/14

### I. Zum Inhalt

Das so genannte ATP-Übereinkommen regelt die internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem überwiegend technischen Regelwerk werden Prüfanforderungen an unterschiedliche Typen wärmegeämmter Beförderungsmittel (LKW, Sattelanhänger, Container, Güterwaggon etc.) und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Transporten vorgeschrieben. Damit soll eine sichere Beförderung von Gütern erfolgen, für die besondere Anforderungen aus lebensmittelrechtlichen Vorgaben gelten.

Jede Vertragspartei des ATP kann Änderungen vorschlagen, denen aber unter Beachtung bestimmter Fristen widersprochen werden kann. Der nationale Gesetzgeber muss, wenn er zugestimmt hat, innerhalb weiterer Fristen diese Änderungen umsetzen.

Die jetzigen Änderungen dienen der Umsetzung von Vorgaben für das Zulassungsschild für die Fahrzeuge nach der Anlage 1 des ATP-Übereinkommens. Die Änderungen in der Anlage 2 sind redaktionell.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.